

1. Kegelsportclub Friedberg 1991

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1. Kegelsportclub Friedberg 1991 (im folgenden KSC genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die Kegeln als Leistungs- oder Freizeit- und Ausgleichssport betreiben. Ihm können sich auch fördernde Mitglieder anschließen.
2. Der KSC hat seinen Sitz in 86316 Friedberg / Bayern.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des KSC ist die Förderung und Pflege des Kegelsports.
2. Der KSC bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Der KSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck des KSC ist die Förderung des Kegelsports.
5. Der KSC ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem KSC können weibliche und männliche Personen ohne Unterschied beitreten. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - a) Aktives Mitglied
 - b) Passives Mitglied
 - c) Förderndes Mitglied
 - d) Ehrenmitglied
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages einen Mitgliedsausweis.

4. Kennzeichnung Mitgliedschaften

- a) Aktives Mitglied ist, wer am Trainings- und/oder Punktspielbetrieb des KSC teilnimmt und im Besitz eines gültigen Spielerpasses mit Einlegeblatt ist. Aktive Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Bayerischen Landes-Sportverband beizutreten.
- b) Passives Mitglied ist, wer nicht oder nur gelegentlich am Trainingsbetrieb, aber nicht am Punktspielbetrieb des KSC teilnimmt. Passive Mitglieder sind nicht dazu verpflichtet, Mitglieder des BLSV zu werden, sind dadurch jedoch auch nicht durch den KSC bei der Ausübung des Kegelsports versichert. Dies kann jedoch durch Einzelmitgliedschaft im BLSV durch das passive Mitglied selbst erreicht werden.
- c) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck und Aufgaben des KSC über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen wollen.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand des KSC an langjährige Mitglieder verliehen werden, welche sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Kegelsport erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Ehrenvorsitzender oder als Ehrenmitglied des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Ein Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied kann jederzeit innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen. Hierfür ist eine neue schriftliche Beitrittserklärung auszufüllen. Ab dem Monat der Antragstellung wird der höhere Beitrag für aktive Mitglieder berechnet.

Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn die schriftliche Ummeldung bis zum 30. September beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit dem Todestag
- b) durch Austritt
Der Austritt ist vier Wochen zum Halbjahr möglich, d.h. 1. Juni zum 30. Juni und 1. Dezember zum 31. Dezember.
Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann, wenn sie bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
- c) durch Ausschluss
Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - I. das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - II. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Beitrag nicht entrichtet (Streichung).
Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Vereinseigene Gegenstände, Mitgliedsausweis, evtl. Geschäftsunterlagen etc. sind dem Vorstand vom ausgeschlossenen Mitglied zurückzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen nach den jeweils gültigen Vereinsbeschlüssen teilzunehmen, Anträge zu stellen, in allen den Kegelsport betreffenden Fragen den Vorstand anzurufen, sowie ihr Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder, die jünger als 16 Jahre sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seines Zwecks zu unterstützen. Die Satzung und Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5

Beiträge

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird in seiner Jahreshöhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag vom Monat des Eintritts an für den Rest des Jahres zu entrichten.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und bestehen aus:

1. Dem Vorstand
2. Der Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier
- d) 1. Sportwart
- e) 2. Sportwart
- f) Schriftführer

2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als zwei Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

4. Vorstand im Sinne des § 26/I BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf jedoch nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode selbst

7. Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung eine Ersatzwahl entsprechend den geltenden Bestimmungen vorgenommen werden. Die Amtsdauer eines hinzugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.

8. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung.

§ 8

Die Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin mittels schriftlicher Benachrichtigung in Textform oder durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

2. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Genehmigung der Beitragsordnung
- e) Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle drei Jahre)
- f) Neuwahl der Kassenprüfer (alle drei Jahre)
- g) evtl. Satzungsänderungen mit genauer Angabe, was geändert werden soll
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

4. Die Mitgliederhauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

5. Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

6. Verspätet eingegangene Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3-Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern als dringend anerkannt werden.

7. Von der Mitgliederhauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

8. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder in anderer geeigneter Weise innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

9. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung.

§ 9

Kassenführung

1. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Der Kassier ist verpflichtet, Beiträge über € 500,00 umgehend auf ein verzinsliches Bankkonto des Vereins einzubezahlen. Bei Verfügungen über dieses Bankkonto ist die Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden notwendig.
2. Der Kassenbestand muss zu jeder Zeit klar ersichtlich sein. Ausgaben für Anschaffungen im Betrage von mehr als € 150,00 bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.
3. Bei der Mitgliederhauptversammlung erstattet der Kassier einen vollständigen übersichtlichen Rechenschaftsbericht und legt einen Etatvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern vor.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des KSC angehören. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer und nur für eine weitere Wahlperiode zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte laufend nach eigenem Ermessen zu prüfen. Sie müssen aber die Prüfung des Jahresabschlusses durchführen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kassenprüfer von sich aus jederzeit zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb des Rechnungsjahres zu veranlassen.
3. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederhauptversammlung einen Prüfungsbericht, der den Abschluss des letzten Geschäftsjahres beinhalten muss.

§ 11

Protokollführung

In allen Sitzungen und Versammlungen ist durch den Schriftführer oder seinem Vertreter ein Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste anzulegen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederhauptversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederhauptversammlung vorzutragen.

§ 13

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederhauptversammlung entschieden werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederhauptversammlung einberufen werden, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in der beschlussfähigen Mitgliederhauptversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Kegelsports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Die Ausarbeitung der Vereinssatzung durch die Vorstandschaft wurde in der Gründungsversammlung am 23.12.1991 beschlossen. Sie tritt nach Unterzeichnung aller Gründungsmitglieder mit sofortiger Wirkung in Kraft.

86316 Friedberg / Bayern, den 02.01.1992

1. Kegelsportclub Friedberg 1991

gez.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassier
1. Sportwart
2. Sportwart
Schriftführer

Satzung geändert am 07.05.1993

Satzung geändert am 07.05.2008

Satzung geändert am 13.02.2012

86316 Friedberg / Bayern, den 13.02.2012

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

Schriftführer: _____

Beitragsordnung

1. Kegelsportclub Friedberg 1991

Diese Beitragsordnung läuft parallel mit der Satzung und muss bei jeder Mitgliederhauptversammlung nach Anhörung des Etatvorschlages des Kassiers durch die stimmberechtigten Mitglieder für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden.

1. Jährlicher Beitrag für das Geschäftsjahr 2013

a) Aktive Mitglieder:	Erwachsene	€ 150,00
	Junioren	€ 100,00
	Jugendliche	€ 30,00

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beinhaltet den Mitgliedsbeitrag für den Bayerisch Landes-Sportverband e.V. und dem Bayerischen Sportkegler-Verband e.V.

Sonstige Startgebühren für z.B. überörtliche Meisterschaften, Sportabzeichen usw. sind nicht im Jahresbeitrag enthalten.

b) Passive Mitglieder:	€ 44,00
------------------------	---------

2. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder werden zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres im voraus für jeweils ein halbes Jahr fällig. Sie werden bei Fälligkeit vom Kassier des Vereins mittels Banklastschrift eingezogen. Die Bankeinzugsermächtigung ist schriftlich mit der Beitrittserklärung zu erteilen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters für die Lastschrift von seinem Konto erforderlich.

Bei Eintritt eines neuen Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres ist der ab dem Monat des Eintritts anteilig zu berechnende Jahresmitgliedsbeitrag bis zum nächsten Fälligkeitstermin sofort einzuziehen.

Die Beitragsordnung für aktive und passive Mitglieder für das Geschäftsjahr 2013 wurde in der Mitgliederhauptversammlung des 1. KSC Friedberg am 13.02.2012 durch die Mitglieder beschlossen.

86316 Friedberg / Bayern, den 13.02.2012

Kassier: _____

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____